

STELLUNGNAHME

Zur Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher (Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung) (G06/03b/2024)

Wien, 10. Jänner 2025

Die Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko) dankt für die Übermittlung der Unterlagen und nimmt zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Dem Verordnungsentwurf bzw. den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass sich die Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung auf das NQR Niveau 7 bezieht.

§ 3 Abs. 6 des Entwurfs regelt die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung und führt dafür ein abgeschlossenes Studium an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 7 an. Diesem Studienabschluss gleichwertig werden die Abschlüsse der Befähigungsprüfungen für den Baumeister, den Holzbau-Meister und den Brunnenmeister angeführt. Die beiden letzteren erfahren im Umweg über diese Anrechnungsregelung eine Höherstufung auf Niveau 7 – eine aus Sicht der uniko nicht sachgerechte und daher inakzeptable Vorgehensweise. Dabei ist anzumerken, dass auch die kürzlich vorgenommene Zuordnung der Qualifikation des Baumeisters auf Niveau 7 im NQR-Register trotz Einspruchs und gegen den ausdrücklichen Willen des Hochschulsektors erfolgte.

Aus Sicht der uniko sind diese Zuordnungen nicht nachvollziehbar und nicht sachlich begründet. Zudem werden dadurch Absolvent:innen einschlägiger hochschulischer Bachelorstudien

STELLUNGNAHME

benachteiligt, ohne den Nachweis, inwieweit die erforderlichen Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten in den BA-Studium nicht erreicht werden. Die uniko lehnt daher diese Zuordnung und die damit verbundene Anrechnungsregelung ab.

Ebenso wird an dieser Stelle betont, dass sich aus diesen Zuordnungen keinerlei Anrechnungsansprüche in umgekehrter Richtung ergeben, d.h. dass eine Anerkennung von Ausbildungsinhalten der erwähnten Befähigungsprüfungen auf ein Universitätsstudium daraus nicht ableitbar ist.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Rektorin Mag. Brigitte Hütter
Präsidentin